

3. Kann ein Reichsbeamter, dessen Anspruch auf Pensionserhöhung von der obersten Reichsbehörde als unbegründet abgelehnt worden ist, diesen Anspruch trotz Ablaufs der Ausschlussfrist des § 150 Abs. 1 RGG. später noch gerichtlich geltend machen, wenn der von der obersten Reichsbehörde eingenommene Rechtsstandpunkt inzwischen durch höchstgerichtliche Entscheidung für unzutreffend erklärt worden ist?

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1933 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. R. (Rl.). III 344/32.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der als Lazarettverwaltungsdirektor im Reichsdienst stand, beantragte durch Gesuch vom 17. April 1919 freiwillig seine Versetzung in den Ruhestand. Diesem Gesuch wurde durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. November 1919 entsprochen und der Kläger zum 1. März 1920 in den Ruhestand versetzt. In der Zwischenzeit war das Reichsgesetz betr. Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1653) ergangen, das unter gewissen Voraussetzungen älteren, freiwillig in den Ruhestand tretenden Reichsbeamten eine Erhöhung ihrer Pension um 10 v. H. zugestand. Der Kläger bat, ihm diesen Pensionszuschlag zu gewähren. Er wurde jedoch vom Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 23. März 1920 und später nochmals durch Erlaß vom 4. April 1929 abschlägig beschieden, da das Gesetz auf seinen Fall nicht zutreffe. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 21. April 1931 (III 211/30) wurde die Pensionserhöhung von 10 v. H. einem Reichsbeamten zugesprochen, bei dem die Verhältnisse ebenso lagen wie beim Kläger. Der Kläger bat unter Berufung auf dieses Urteil am 26. August 1931 erneut um Bewilligung des Zuschlags. Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. September 1931 wurde er jedoch wiederum abgewiesen, diesmal mit der Begründung, daß nach § 150 RGG. die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs verstrichen sei.

Mit der gegenwärtigen, Ende Dezember 1931 erhobenen Klage fordert der Kläger Zahlung der ihm, wie er meint, nach dem Reichsgesetz vom 12. September 1919 zustehenden Pensionserhöhung,

wahren. Vielmehr hätten sie nach der früheren ständigen Verwaltungsübung darauf rechnen dürfen, daß der Beklagte durch allgemeinen Erlaß sämtlichen Beamten in gleichliegenden Fällen die Gesetzeswohlthat in dem Grade gewähren würde, wie sie im Rechtsstreit für den Einzelfall durch die Rechtsprechung geklärt worden sei. Auf das wohldisziplinierte Warten des einzelnen Beamten mit der Klage dürfe der Beklagte nicht mit der Berufung auf den Fristablauf nach § 150 RBG. erwidern, da auch das Beamtenrecht von dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben beherrscht werde.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann ebenfalls nicht beigezogen werden. Die Sache liegt nicht etwa so, daß dem Kläger persönlich von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu erkennen gegeben wurde, sie werde ihm die Vorteile künftiger höchstrichterlicher Entscheidung zukommen lassen, auch wenn er die Frist des § 150 RBG. nicht innehalte. Wie in einem solchen Fall zu entscheiden wäre, kann deshalb dahingestellt bleiben. Hier vermag der Kläger nichts anderes für sich anzuführen, als daß die Zentralbehörden ihr Verhalten in zweifelhaften Besoldungsfragen regelmäßig den höchstrichterlichen Urteilsprüchen anzupassen pflegen. Sie tun das aber in erster Reihe aus Zweckmäßigkeitserwägungen, um weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, deren für den Staat ungünstigen Ausgang sie erwarten müssen, nachdem die Rechtsfrage einmal endgültig gegen ihn entschieden worden ist. Den beteiligten Beamten gegenüber sind die Zentralbehörden nicht verpflichtet, so zu verfahren, da sie, wie schon hervorgehoben, in ihrem Geschäftsbereich auftauchende Rechtsfragen selbständig zu entscheiden haben. Ganz besonders besteht keine derartige Verpflichtung gegenüber den Beamten, die ihre Ansprüche schon durch Ablauf der Frist des § 150 RBG. verloren haben. Man mag sie aus Billigkeitsgründen vielfach berücksichtigen haben, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung Veranlassung gab, die bisherige Verwaltungsübung in einem den Beamten günstigeren Sinne zu ändern. Das lag aber immer außerhalb des rechtlichen Bereichs. Den Beamten, die kraft Gesetzes ihres Klagerechts verlustig gegangen waren, wurde damit etwas gewährt, worauf sie keinen Rechtsanspruch hatten und auf dessen Bewilligung sie deshalb auch nicht bauen durften. Bei ihrer Entschliebung darüber, ob sie gegen eine Vorentscheidung die nur innerhalb bestimmter Frist zulässige Klage erheben wollten, durften sie somit nicht die Möglichkeit

in Rechnung stellen, daß sie vielleicht auch trotz Fristablaufs noch befriedigt werden würden. Taten sie es dennoch, so handelten sie auf eigene Gefahr. Sie können nicht das, was sie nur als freiwillige Billigkeitszuwendung erwarten durften, nunmehr als ihnen rechtlich zustehend fordern. Die Annahme einer so weitgehenden Treu- und Fürsorgepflicht der Behörde ist unvereinbar mit der streng formalen Vorschrift des § 150 RVO. Ihrer klaren Fristbestimmung gegenüber ist, wenn überhaupt, die Berufung auf Treu und Glauben nur in ganz engen Grenzen zulässig. Das Vertrauen des Beamten auf Innehaltung einer völlig vom Ermessen seiner Dienstbehörde abhängigen Übung reicht nicht aus, um ihn von den gesetzlichen Wirkungen des Fristablaufs zu befreien, deren Eintritt er durch eignes Handeln hätte abwenden können.